

## AUSNAHMEREGLUNG ZUM AUSLANDSAUFENTHALT

GÜLTIG FÜR STUDIERENDE NACH DEM LABG 2009 UND 2016 DES ENGLISCHEN SEMINARS, DES ROMANISCHEN SEMINARS UND DES INSTITUTS FÜR NIEDERLÄNDISCHE PHILOLOGIE

Studierende, die aus den im Folgenden genannten Gründen nicht ins Ausland gehen können, müssen alternativ am Studienangebot Internationalisierung@home bzw. vergleichbaren und vom Fach akzeptierten Studienangeboten teilnehmen.

- 1) Körperliche Behinderung, psychische Einschränkungen oder Krankheit – chronisch – oder mit der Tendenz zur Verschlimmerung, die dazu führen wird, dass mit hoher Wahrscheinlichkeit ein Auslandsstudium nicht durchgeführt werden kann (fachärztliches Attest)
- 2) Besondere soziale oder familiäre Gründe: Erziehung minderjähriger Kinder oder Pflege von Angehörigen und Nahestehenden (schriftlicher Nachweis)
- 3) Beim Studium von zwei fremdsprachlichen Fächern ist nur ein Auslandsaufenthalt vorgesehen, d.h., dass in dem fremdsprachlichen Fach, in dem der Auslandsaufenthalt nicht absolviert werden möchte, das Ausgleichsangebot an der WWU belegt wird.
- 4) Studienaufenthalte im dem Studienfach sprachlich entsprechenden Ausland, die vor Aufnahme des Lehramtsstudiums absolviert wurden, können für den verpflichtenden Auslandsaufenthalt angerechnet werden. Gleiches gilt für studienäquivalente, für das Fachstudium zielführende Leistungen in Form von Praktika im sprachlich entsprechenden Ausland, die einen Umfang von mindestens 12 Wochen oder 240 Stunden haben und die in nicht mehr als in zwei Blöcken abgeleistet wurden. Die Praktika dürfen bei Aufnahme des Studiums in der Regel nicht länger als 12 Monate zurückliegen.
- 5) Studierende, die eine romanische Sprache studieren und ihre Hochschulzugangsberechtigung in einem Land erworben haben, in dem die betreffende romanische Sprache Amts- und Schulsprache ist, können - nach Einzelfallprüfung - vom Auslandssemester dispensiert werden.
- 6) Studierende, bei denen nachweislich die mangelnde Finanzierbarkeit einem Auslandsstudium entgegensteht, müssen alternativ am Studienangebot Internationalisierung@home bzw. vergleichbarer und vom Fach akzeptierter Studienangebote teilnehmen. Mangelnde Finanzierbarkeit wird anerkannt für Studierende, die
  - keinen Anspruch mehr auf Auslandsbafög
  - **oder** keinen Anspruch mehr auf finanzielle Unterstützung der Eltern (z.B. Zweitstudium) haben und dies in geeigneter Form schriftlich nachweisen
  - **oder** mindestens drei Stipendienabsagen (darunter eine aus dem Bereich Promos, Comenius, Erasmus oder PAD) **sowie** den schriftlichen Nachweis der Beratung durch den Career-Service und das IO vorlegen können.
- 7) Studierende, die nachweislich keinen Platz für einen Studienaufenthalt oder ein den Bestimmungen des Faches entsprechendes Praktikum finden konnten, müssen alternativ am Studienangebot Internationalisierung@home bzw. vergleichbarer vom Fach akzeptierter Studienangebote teilnehmen. Dazu sind vorzulegen mindestens vier schriftliche Absagen auf den allgemeinen Qualitätskriterien entsprechende Praktikums Gesuche sowie drei schriftliche Absagen auf den allgemeinen Qualitätskriterien entsprechende Studienplatzgesuche.

Generell muss der Zugang zum Studienangebot internationalisierung@home bei der Studiengangkoordination unter Vorlage aussagekräftiger Nachweise beantragt werden, die eine Ausnahme vom obligatorischen Auslandsaufenthalt im Sinne der oben genannten Regelung rechtfertigen. Der Antrag darf in der Regel nicht vor dem dritten Fachsemester erfolgen.